



Brüssel, den 13. Dezember 2019
(OR. en)

15098/19

SPG 9
WTO 348
DELECT 223

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	14542/19
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 25.11.2019 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen – Delegierter Rechtsakt – Absicht, keine Einwände zu erheben

1. In Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates [APS-Verordnung] ist eine Liste der APS-begünstigten Länder festgelegt.
2. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 und in Übereinstimmung mit Artikel 36 der APS-Verordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II zu erlassen. Die Kommission hat dem Rat daher den oben genannten delegierten Rechtsakt vorgelegt.
3. Nachdem die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 25. November 2019 übermittelt hat, kann der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten, d. h. bis zum 26. Januar 2020, Einwände gegen diesen Entwurf eines delegierten Rechtsakts erheben. Damit dieser delegierte Rechtsakt allerdings am 1. Januar 2020 in Kraft treten kann, müssen der Rat und das Europäische Parlament der Kommission vor diesem Datum mitteilen, dass sie keine Einwände dagegen erheben werden.

4. Die Gruppe „Allgemeines Präferenzsystem“ hat den delegierten Rechtsakt geprüft und ist übereingekommen, dass es für den Rat keine Gründe gibt, Einwände gegen den Rechtsakt zu erheben.
 5. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind.
-